

## **2. Richtlinie**

### **zur Förderung eines Programmes der Stärkung einer familiennahen und selbsthilfeorientierten Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die nachfolgende Richtlinie regelt die Förderung von Maßnahmen, die über die bisherigen Angebote familienorientierter Hilfen hinausgehen und dabei die vielfältigen Möglichkeiten der Selbsthilfe stärken sollen.

1.2 Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Nr. 4 und §§ 16 ff. sowie §§ 82 und 85 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII hat die Landesregierung die Unterstützung des Aufbaus von familiennahen Angeboten zugesagt, damit der Intention des SGB VIII Heimunterbringung zu reduzieren, entsprochen werden kann.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind sozialräumlich orientierte Maßnahmen, die zur Stärkung des erzieherischen Selbsthilfepotentials beitragen.

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Angebote der Familienbildung zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz bei Eltern und anderen mit der Erziehung Beauftragten, vor allem in Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen,
- Aktivitäten von Eltern u. a. mit der Erziehung beauftragter Personen, wenn sie sich mit der Verbesserung der Situation von jungen Menschen und ihrer Familien in ihrem Gemeinwesen befassen,
- Angebote zur Stabilisierung der Beziehungen von jungen Menschen mit besonderem Erziehungsbedarf in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Initiativen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Einordnung der Maßnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung und die Verpflichtung der örtlichen Träger zu einer angemessenen Mitfinanzierung ist Voraussetzung für die Förderung.

4.2 Eine angemessene Eigenbeteiligung von 5 v.H. ist durch nicht eingetragene Initiativen und 15 v.H. durch freie Träger der Jugendhilfe aufzubringen, wobei diese durch Dritte bereitgestellt werden kann.

4.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sich angemessen, jedoch mindestens mit 20 v.H. an diesen Maßnahmen beteiligen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind folgende Sach- und Personalausgaben:

- Material für pädagogische Arbeit, Zusammenkünfte, Seminare u. a.,
- Fahrten, Unterbringung und Verpflegung,
- Honorare und anteilige Personalausgaben,
- Mieten u. a. Nutzungsgebühren,
- wissenschaftliche Begleitung.

5.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen:

- die nur der Freizeit und Erholung dienen,
- an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche beteiligt sind,
- bei denen es thematisch nicht um die Erziehung von Kindern bzw. den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geht,
- die ausschließlich der Ausstattung von Räumen dienen,
- die allein von antragstellenden Privatpersonen durchgeführt werden.

5.4 Das Land kann Maßnahmen nach dieser Richtlinie mit einem Zuschuß zu den Gesamtkosten von bis zu 75 v. H. gewähren. Die Zuwendung darf im Einzelfall nicht mehr als 7,5 TEUR betragen und soll in der Regel einen Betrag von 2,5 TEUR nicht unterschreiten.

5.5 Bei mehreren Maßnahmen von Selbsthilfegruppen und Initiativen kann die Vergabe sowie die Nachweisführung der Fördermittel nach vorheriger Vereinbarung durch das örtliche Jugendamt erfolgen.

## **6. Verfahren**

6.1 Die Anträge sind entsprechend dem Vordruck Nr. 1 (Anlage) an das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan der gesamten Maßnahme, lt. Anlage 1 und detailliert
- fachliche Stellungnahme des zuständig örtlichen Jugendamtes
- Bestätigung der Anteilfinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das Landesjugendamt erteilt einen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc.) im Sinne des § 36 VwVfG M-V versehen werden.

6.2 Für die durchgeführte Maßnahme ist spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung der Verwendungsnachweis sowie ein Bericht über den Erfolg der Maßnahme (spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres) beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfg M-V), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Dem Kultusministerium ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter sind bei der Nachweisführung zu beteiligen. Das Kultusministerium kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke verwendet wurden oder Voraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen. Dies trifft insbesondere auch zu, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die in 6.1 grundsätzlich genannten und im entsprechenden Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen verstoßen hat.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.1995 in Kraft.

Schwerin, den 26.07.1995

Christoph Ehmann  
Staatssekretär